

Einschreiben

Bundesamt für Justiz
z.H. Frau Emanuella Gramegna
Bundesrain 20
CH-3003 Bern

Zürich, 19. September 2013

09.530 Parlamentarische Initiative. Löschung ungerechtfertigter Zahlungsbefehle

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 3. Juni 2013 mit welchem Sie den Schweizerischen Leasingverband (SLV) zu einer Vernehmlassung in oben genannter Angelegenheit eingeladen haben. Wir danken Ihnen dafür und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Unsere nachfolgende **Stellungnahme** lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Das Ziel, einer betriebenen Person einen Weg zu bieten, um zu verhindern, dass Dritte von einer *ungerechtfertigten* Betreuung Kenntnis erhalten, unterstützt der SLV.
2. Beim Umsetzungsvorschlag wurde jedoch über das Ziel hinausgeschossen, indem auf diese Weise auch *gerechtfertigte* Betreibungen „verheimlicht“ werden können. Damit wird die Registerfunktion deutlich beeinträchtigt, weshalb der SLV diese Änderung des SchKG ablehnt.
3. Ebenfalls abzulehnen ist eine Ausdehnung des Rechts auf Vorlage der Beweismittel. Die betriebene Person soll *vor* Erhebung des Rechtsvorschlags prüfen, ob sie die Forderung bestreiten will oder nicht und in der dafür vorgesehenen Frist nötigenfalls die Vorlage der entsprechenden Beweismittel verlangen.
4. Die jederzeitige richterliche Aufhebung oder Einstellung einer ersichtlichen Betreuung (Ergänzung von Art. 85a SchKG), wird vom SLV hingegen befürwortet, da diese Änderung dem formulierten Ziel ausreichend Rechnung tragen würde und entsprechend verhältnismässig ist.

1 Ausschluss des Einsichtsrechts: Art. 8b (neu)

1.1 Zur Registerfunktion

Ein Auszug aus dem Betreibungsregister dient faktisch als Dokument über Zahlungsmoral, Zahlungsgepflogenheiten und Zahlungsmöglichkeiten der verzeichneten Person, was Rückschlüsse auf deren Bonität bzw. Kreditwürdigkeit erlaubt und damit ein wichtiges Instrument des Vermögensschutzes für künftige Gläubiger und Geschäftspartner ist.

Gerade weil die Betreibungsdaten die Bonität einer Person dokumentieren, besteht ein erhebliches Interesse (sowohl der betroffenen als auch der Auskunft verlangenden Person), dass diese Daten keinen falschen Eindruck erwecken.

1.2 Zum Ziel

Ziel des neuen Art. 8b ist es, einer betriebenen Person einen einfachen, risikoarmen bzw. kostengünstigen Weg zu bieten, um zu verhindern, dass Dritte von einer *ungerechtfertigten* Betreibung Kenntnis erhalten. Diese Zielvorgabe kann der SLV grundsätzlich mittragen.

1.3 Zur Umsetzung

1.3.1 Grundsätzlich zum Ausschluss des Einsichtsrechts

Zur Umsetzung des formulierten Ziels wird vorgeschlagen, gesetzlich für die betriebene Person eine Möglichkeit zu schaffen, um die Mitteilung einer Betreibung an Dritte zu verhindern. Dies soll rasch, einfach und kostengünstig möglich sein, weshalb *weder der materielle Bestand der in Betreibung gesetzten Forderung noch die Rechtmässigkeit der Betreibung überprüft* werden soll.

Mit der Einführung eines solchen Verfahrens kann die betriebene Person allerdings auch die Mitteilung einer *gerechtfertigten* Betreibung an Dritte verhindern, unabhängig davon, welche formalen Kriterien den Ausschluss des Einsichtsrechts beschränken.

Der Gesetzgeber verhindert mit der Nichterwähnung gewisser Betreibungen in einem Betreibungsregistrauszug, dass sich ein zukünftiger Gläubiger oder Geschäftspartner selbst ein – immerhin betreffend Betreibungen am jeweiligen Wohnsitz – vollständiges Bild der diesbezüglichen Verhältnisse einer Person verschaffen kann. Er muss vielmehr immer damit rechnen, dass allenfalls Betreibungen „verheimlicht“ werden.

Damit würde jedoch die Qualität bzw. Relevanz eines Betreibungsregistrauszugs für die Beurteilung der Bonität einer Person – und damit eine bedeutende Registerfunktion – massgeblich beschränkt und beeinträchtigt. Den zukünftigen Gläubigern würde damit die Möglichkeit genommen, sich selbst ein Bild potentieller Geschäftspartner zu machen.

Auf die Einführung einer Beschränkung des Einsichtsrechts soll daher verzichtet werden.

Dies umso mehr, als die zusätzlich vorgeschlagene Ergänzung von Art. 85a einer betriebenen Person die Möglichkeit geben würde, jederzeit (also neu auch nach Erhebung des Rechtsvorschlags) die entsprechenden Klagen zu erheben, und damit – bei Obsiegen – eine *ungerechtfertigte* Betreibung aus ihrem Registrauszug „entfernen“ zu lassen (vgl. dazu auch unten Ziff. 3).

1.3.2 Zu den formalen Voraussetzungen

Die rein formalen Voraussetzungen für den Ausschluss des Einsichtsrechts können die beschriebenen Nachteile dieser Regelung nicht kompensieren:

A) Quantitatives Element: Art. 8b Abs. 2 lit. a (neu)

Eine Betreuung, für welche ein Schuldner einen Mitteilungsstopp beantragt hat, wird Dritten nur zur Kenntnis gebracht, wenn zum Zeitpunkt des Auskunftsgesuchs seit der Einleitung der betreffenden Betreuung und in den sechs Monaten davor vor dem gleichen Betreibungsamt Betreibungen von mindestens zwei weiteren Gläubigern eingeleitet worden sind.

Anders gesagt, könnten theoretisch unbegrenzt viele Betreibungen von zwei verschiedenen Gläubigern „verheimlicht“ werden, solange keine Betreuung fortgesetzt wird und kein dritter Gläubiger eine Betreuung einleitet. Auch würden beispielsweise neue Betreibungen von zwei neuen Gläubigern nicht ausgewiesen, wenn die Betreuung des dritten Gläubigers mehr als 6 Monate zurückliegt. Dieses Ergebnis ist stossend und beeinträchtigt die Registerfunktion stark.

B) Betrachtungszeitraum

In die Betrachtung werden jeweils nur Betreibungen im Zeitraum zwischen Auskunftsgesuch und 6 Monate vor der fraglichen Betreuung bzw. Fortsetzungen und Pfändungen der letzten 6 Monate einbezogen. Dieser zeitliche Horizont ist viel zu kurz. Es gibt keinen Grund, vom ordentlichen Betrachtungszeitraum von 5 Jahren, welcher dem geltenden Art. 8a Abs. 4 entspricht, abzuweichen.

Die vorgeschlagene Regelung soll vor den negativen Folgen einer *ungerechtfertigten* Betreuung und damit in *seltene Einzelfällen* greifen. Ein derart kurzer Betrachtungszeitraum trägt diesem Umstand keine Rechnung.

2 Vorlage der Beweismittel

Der SLV lehnt eine Erweiterung der Funktion der Aufforderung zur Vorlage von Beweismitteln ab. Zweck dieser Bestimmung ist (und soll bleiben), der betriebenen Person eine Entscheidungsgrundlage zu liefern, ob sie gegen die Forderung Rechtsvorschlag erheben bzw. ob sie die Forderung bestreiten will oder nicht.

Es ist nicht ersichtlich, was mit einer Ausdehnung des Rechts auf Vorlage der Beweismittel auf die gesamte Verfahrensdauer gewonnen wäre. Wird eine Betreuung eingeleitet und ist sich die betriebene Person nicht sicher, um welche Forderung es sich handelt, kann/muss sie die entsprechenden Beweismittel einsehen, bevor sie Rechtsvorschlag erhebt oder diese Frist verstreichen lässt.

3 Ergänzung von Art. 85a

Die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 85a, mit welcher einer betriebenen Person die Möglichkeit gegeben würde, jederzeit (also neu auch nach Erhebung des Rechtsvorschlags) eine Klage auf Aufhebung oder Einstellung der Betreuung zu erheben, und damit – bei Obsiegen – eine *ungerechtfertigte* Betreuung aus ihrem Registerauszug „entfernen“ zu lassen, wird vom SLV unterstützt.

Bei diesen Klagen entscheidet ein Gericht, ob die Schuld nicht oder nicht mehr besteht oder gestundet ist und die betreibende Person hat nachzuweisen, dass die Forderung bei Betreuungseinleitung tatsächlich geschuldet war – war sie es nicht, wird die Betreuung aufgehoben und ist aus dem Registerauszug nicht mehr ersichtlich.

Diese Änderung ist dem Ausschluss des Einsichtsrechts eindeutig vorzuziehen, da es einerseits dem formulierten Ziel Rechnung tragen würde, indem der betriebenen Person eine Möglichkeit gegeben wird, eine ungerechtfertigte Betreibung zu bekämpfen und ihr Register entsprechend zu bereinigen. Gerechtfertigte Betreibungen blieben hingegen – wie es auch sein soll – aus dem Register weiterhin ersichtlich.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

sig. Cornelia Stengel

StV d. Geschäftsführers SLV